

**B-Plan Nr. 12**  
**„Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“**  
**Gemeinde Bobitz**  
**Lkr. Nordwestmecklenburg**



**Fachbeitrag Artenschutz**



**STADT LAND FLUSS**

Dorfstraße 06  
18211 Rabenhorst  
Fon: 038203/733990  
Fax: 038203/733993  
Email: info@slf-plan.de  
www.slf-plan.de

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg  
Dipl.-Ing. Anne Höpfner

Endfassung

06.09.2012

Planverfasser

Bearbeitung

Projektstand

Datum



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	- 1 -
2. Vorhabenbeschreibung .....	- 1 -
3. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 3 -
4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung .....	- 3 -
5. Bewertung .....	- 4 -
5.1. Schutzgebiete.....	- 4 -
5.2. Lebensräume und Flora .....	- 5 -
5.3. Bewertung nach Artengruppen.....	- 12 -
5.3.1. Vögel.....	- 12 -
5.3.2. Säugetiere.....	- 14 -
5.3.3. Amphibien.....	- 14 -
5.3.4. Reptilien.....	- 14 -
5.3.5. Rundmäuler und Fische .....	- 15 -
5.3.6. Schmetterlinge.....	- 15 -
5.3.7. Käfer .....	- 15 -
5.3.8. Libellen .....	- 15 -
5.3.9. Weichtiere.....	- 16 -
5.3.10. Pflanzen .....	- 16 -
6. Zusammenfassung.....	- 17 -

## 1. Anlass

Nördlich der Ortslage Dalliendorf beabsichtigt die Gemeinde Bobitz, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 (Größe 6,1 ha) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der stillgelegten sowie entsprechend den behördlichen Vorgaben gesicherten und rekultivierten Deponie Dalliendorf zu schaffen.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die GR (maximale Grundfläche der baulichen Nutzung) für das Sondergebiet wird mit 11.500 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf etwaig umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

## 2. Vorhabenbeschreibung

Die Deponie weist eine Fläche von 3,5 ha auf. Davon sollen 27.375 m<sup>2</sup> als SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ bebaut werden.



Abbildung 1: Lage der Deponie; links Auszug aus der Topografischen Karte; Quelle: Auftraggeber, rechts Lage des Plangebietes auf dem Luftbild; Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2012.

Die stillgelegte Sonderabfalldeponie Dalliendorf wurde durch die GAA –Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten M-V, saniert. Die Sanierung wurde im Frühjahr 2011 abgeschlossen.

Die angrenzenden Flächen um den ehemaligen Deponiestandort werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das Konzept basiert auf der Nutzung von polykristallinen Siliziummodulen und beinhaltet unter Berücksichtigung der Fläche und Reihenabstände eine Gesamtnennleistung von ca. 1,22 Megawatt (Peak). Die PV-Anlage besteht aus insgesamt 5.200 PV-Modulen. Die Nennleistung eines Moduls beträgt 235 Watt (Peak). Die Module werden zu Gestelleinheiten (s.g. Modultische) zusammengefasst und jeweils in Reihen mit einer möglichst optimalen Neigung und Sonnenausrichtung sowie ohne gegenseitige Verschattung aufgestellt. Der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Geländeoberfläche beträgt ca. 0,50 m, um eine Verschattung durch niedrig wachsende Vegetation auszuschließen. Die Moduloberkante erreicht eine Höhe von ca. 2,20 m über GOK.

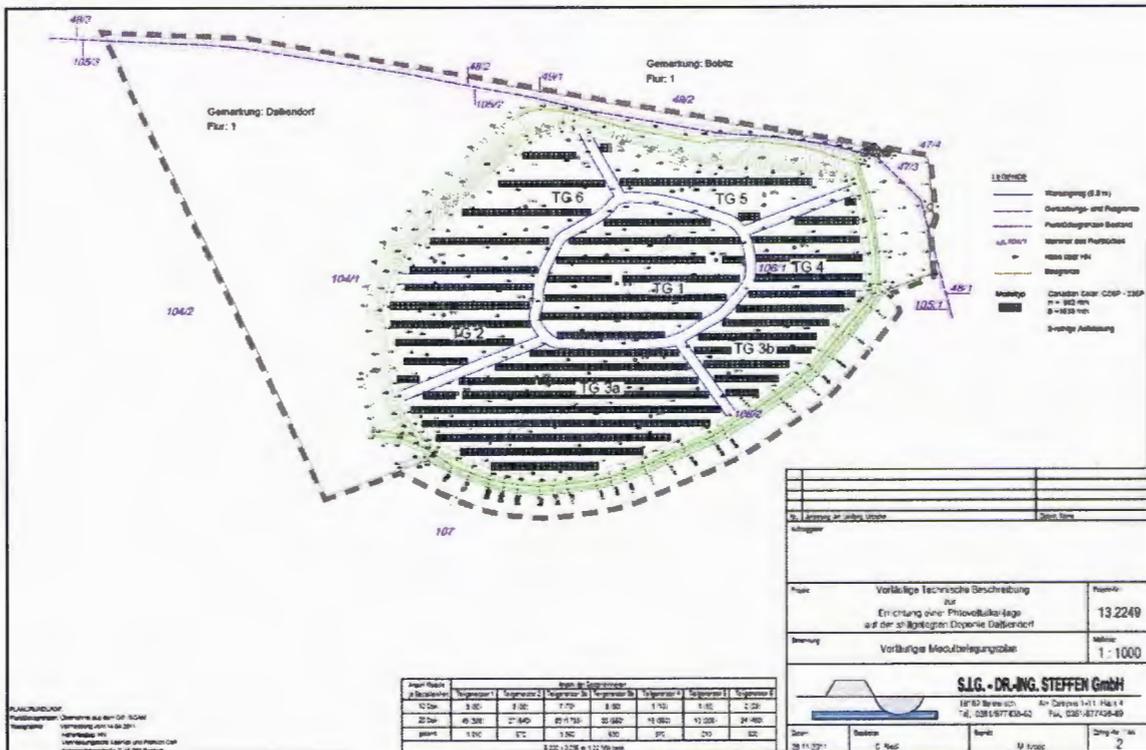


Abbildung 2: Lageplan der Photovoltaikmodule. Quelle: SIG 2012.

Am Vorhabenstandort ist es geplant, die PV-Module mit einer vorgegebenen Neigung von 25° zur Ebene fest auf Gestellen, die aus Schienen- und Winkelsystemen bestehen, zu



installieren. Abbildung 3: Detailansichten der zweiteiligen Modultische auf Fundamentplatten. Quelle: SIG 2012.

### 3. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)

### 4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

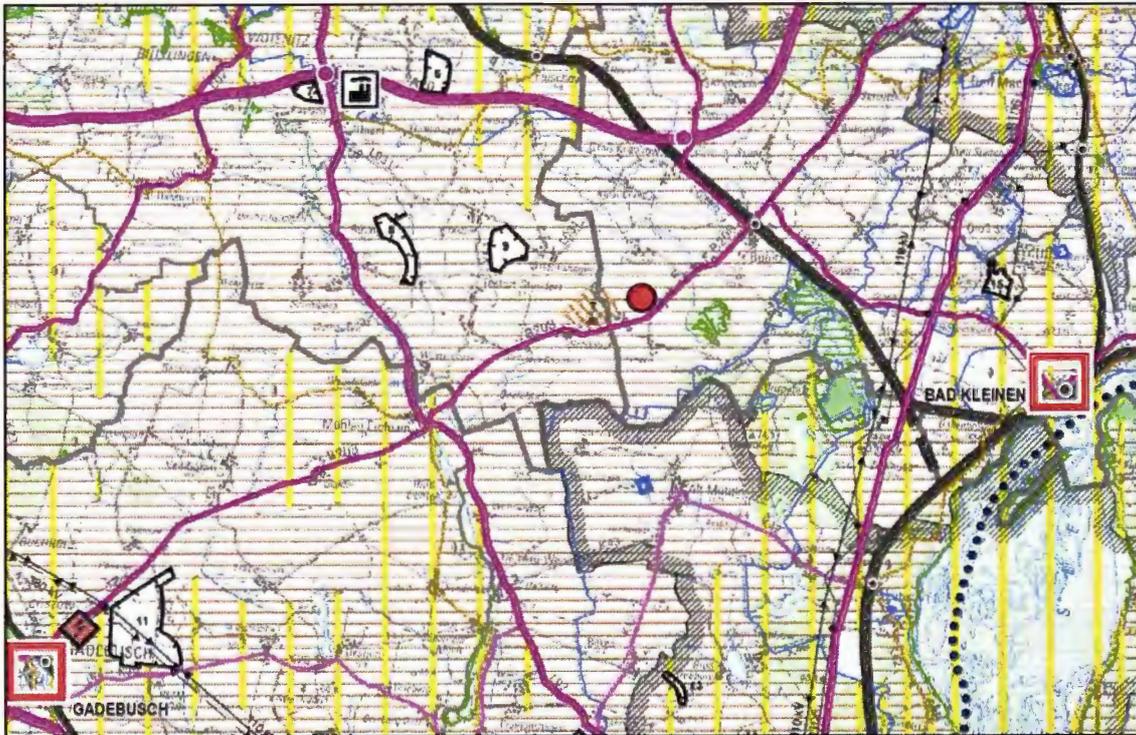


Abbildung 4: Gesamtkarte (Ausschnitt) des RREP Westmecklenburg 2011.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Westmecklenburg (RREP WM) weist das Umfeld des geplanten Vorhabens als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus. Da das Gelände der stillgelegten Deponie Dalliendorf ohnehin nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche in Frage kommt, steht das geplante Vorhaben diesem Entwicklungsziel nicht entgegen.

Nach der Begründung zum Ziel 6.5 (1) (RREP WM 2011), den Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung zu erhöhen, stellt die geplante Photovoltaik-Anlage stellt insofern einen geeigneten Standort dar, als dass keine anderen raumbedeutsamen Nutzungen diesem Ziel entgegenstehen. Sofern überhaupt möglich, steht nach Rückbau der Solaranlagen und der Deponie die Fläche wieder anderen Nutzungen zur Verfügung. Auch dem Satz (5) unter 6.5. RREP WM 2011, dass für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden sollen, entspricht das geplante Vorhaben.

## 5. Bewertung

### 5.1. Schutzgebiete

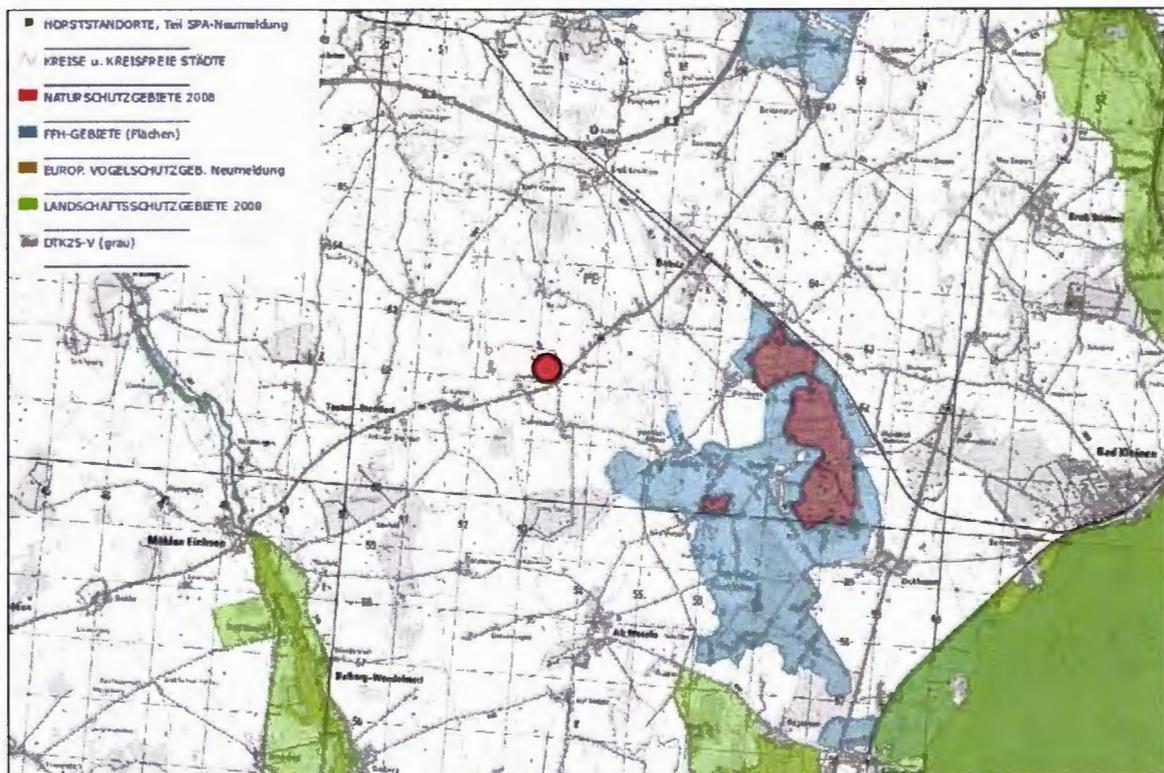


Abbildung 5: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (roter Punkt).  
Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2012.

Abbildung 5 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im Umfeld:

- Naturschutzgebiet „Dambecker Seen“, Entfernung: 3.200 m östlich
- Naturschutzgebiet „Das Alte Moor bei Drispeth“, Entfernung: 3.500 m südöstlich
- Landschaftsschutzgebiet L 17 „Stepenitztal“, Entfernung: 6.000 m südwestlich
- Landschaftsschutzgebiet L 138b „Schweriner Außensee“, Entfernung: 6.000 m südlich
- SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“, Entfernung: 6.500 m südwestlich
- SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“, Entfernung: 8.400 m südöstlich

- FFH DE 2234-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“, Entfernung: 2.000 m südöstlich
- FFH DE 2134-301 „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“, Entfernung: 5.500 m nordöstlich
- FFH DE 2133-302 „Jameler Wald, Tressower See und Mooresee“, Entfernung: 5.500 m nördlich
- FFH DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“, Entfernung: 8.000 m südöstlich

Das Plangebiet weist von den umgebenden europäischen und nationalen Schutzgebieten Mindestabstände von 3.000 m auf (siehe Abbildung 5). Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, lediglich optischen Wirkung des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie der darin vorkommenden Arten zu erwarten. Die ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) weist darauf hin, dass Lichtreflektionen bei PV-Anlagen selbst bei mobilen Arten wie Vögeln nach aktuellem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen verursachen. Überdies werden PV-Module mit einer nichtreflektierenden Schutzschicht verwendet.

Andere über die Distanz von > 1,5 km hinaus wirkende Merkmale sind dem lärm- und schadstoffemissionsfreien Vorhaben nicht zuzuordnen.

## 5.2. Lebensräume und Flora

Der erst im Jahre 2011 rekultivierte Deponiekörper selbst stellt sich nun als ruderales Pionierflur im Anfangsstadium dar. Der Deckungsgrad der Vegetation beträgt derzeit zwischen 10 und 40 %. Es wird sich zunächst eine dichte, ruderales Staudenflur entwickeln, die später den Aspekt einer Frischwiese annehmen wird. Die bisherige Entwicklung der Vegetationsdecke dokumentieren die nachfolgenden Fotos.



Abbildung 6: Ansicht der frisch rekultivierten Deponieoberfläche. Foto: SIG 04.05.2011.



Abbildung 7: Ansicht der Deponieoberfläche im November 2011. Foto: STADT LAND FLUSS 09.11.2011.



Abbildung 8: Ansicht der Deponieoberfläche im April 2012. Foto: STADT LAND FLUSS 26.04.2012.

Die nachfolgenden Abbildungen geben im Zusammenhang mit dem Text Aufschluss über die Biotopausstattung auf den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Flächen.



Abbildung 9: Ergebnisse Biotopkartierung 09.11.2011, 10.04.2012, 26.04.2012 und 14.06.2012. Karte: STADT LAND FLUSS; Kartengrundlage: Luftbild Umweltkartenportal MV 2012.

Die Begehungen vom 09.11.2011, 10.04.2012, 26.04.2012 und 14.06.2012 haben folgende Ergebnisse innerhalb der Vorhabenfläche und in den angrenzenden Randbereichen ergeben:

1. Rekultivierter Deponiekörper (Ausdehnung südlich größer als auf Luftbild dargestellt)
2. Landwirtschaftliche Lagerfläche, Ruderalflur mit Feldhecke entlang des Weges
3. Permanentes Kleingewässer mit Schilfröhricht, Gehölzsaum mit Weide
4. Feldhecke, Schlehe dominant, daneben Schwarzer Holunder, Vogelkirsche, Weide, Hundsrose, Weißdorn, Stieleiche
5. Permanentes Kleingewässer mit Gehölzsaum, feldgehölzartig
6. Feldhecke, Schlehe, Pfaffenhütchen, Stieleiche, Schwarzer Holunder, Hundsrose, weniger dicht als Nr. 4
7. Permanentes Kleingewässer (Abgrabung) mit Schilf-, Rohrkolben- und Rohrglanzgrasröhrichten, Gehölzsaum aus Weide
8. Exponierte Abgrabungsbiotope (Lehm-, Sandkuhlen), nicht Wasser führend, Brennesselflur, mit Gehölzsaum aus Weide, Schlehe, Holunder
9. Dichte Schlehenhecke

Nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Biotopstruktur im Umfeld des Vorhabengebietes.



Abbildung 10: Der Kleingewässerkomplex Nr. 3 (vgl. Abb. 9) ist durch eine umlaufende Schilfzone gegenüber der Deponie optisch abgeschirmt. Teichhuhn, Höckerschwan, Rohrammer, Rohrweihe und Graugans brüten in dem Gewässerkomplex. Foto: SLF 26.4.2012.



Abbildung 11: Das westlich des Deponiekörpers liegende Kleingewässer Nr. 7 (vgl. Abb. 9) weist einen nahezu geschlossenen Gehölgürtel und nur schmale Röhrlichte auf. Allein der Zilpzalp brüdet in diesem Biotop. Foto: SLF 26.04.2012.



Abbildung 12: Blick auf die Ackerhohlformen (Abb. 9, Biotop 8) . Foto: STADT LAND FLUSS 09.11.2011.



Abbildung 13: Die Ackerhohlformen Nr. 8 (vgl. Abb. 9) sind nicht Wasser führend. Foto: STADT LAND FLUSS 09.11.2011.



Abbildung 14: Die am westlichen Rand des Deponiekörpers verlaufende Strauchhecke ist überhälterfrei, lückig, Bestandsbildner ist fast ausschließlich die Schlehe. Foto: SLF 26.04.2012.



Abbildung 15: Das permanent Wasser führende Biotop Nr. 5 (vgl. Abb. 9) wird im Wesentlichen durch fortschreitende Sukzession und Verlandung von Weidenbüsch und Rohrglanzgrasröhricht geprägt. Offene Wasserstellen beschränken sich auf wenige m<sup>2</sup> im Innern des Biotops. Foto: SLF 09.11.2011.



Abbildung 16: Die nördlich des Plangebiets wegparallel verlaufende breite Feldhecke weist nur wenige Überhälter auf, dominant sind dornige bzw. stachelige Strauchgehölze wie Schlehe, Weißdorn und Hundsrose. Foto: SLF 26.04.2012.



Abbildung 17: Geschützte Biotope Quelle Karte: Umweltkartenportal MV 2012.

Die Abb. 10 – 16 zeigen die nach Rekultivierung der Deponie im Umfeld verbliebenen, geschützten Biotope. Sie bleiben von der geplanten PV-Anlage unberührt.

Im Biotopkataster (LUNG 2012) sind nach wie vor die vor Rekultivierung 2011 als geschützt dokumentierten Lebensräume auf dem Deponiegelände. Sie wurden im Zuge der Rekultivierung beseitigt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass diese Biotope durch Giftmüll stark kontaminiert waren.

#### Zusammenfassung

Die umgebenden geschützten Biotope befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches bzw. außerhalb des für die Bebauung vorgesehenen Baufeldes und bleiben somit festsetzungsgemäß erhalten.

Insgesamt ist die Deponie selbst als eigentlicher Vorhabenstandort infolge der erst ein Jahr zurück liegenden Rekultivierung nicht als wertvoller Lebensraum zu werten. Die hier derzeit anstehende Pionierflur wird sich jedoch kurzfristig zu einer artenreichen Ruderalstaudenflur, später zu einer artenreichen Frischwiese entwickeln. Die angrenzenden Bereiche weisen höherwertige, gesetzlich geschützte Biotope auf, diese werden von dem Vorhaben allerdings weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Ein Funktionsverlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Flora und Lebensräume durch das Vorhaben kann außerhalb des Baufeldes ausgeschlossen werden.

### 5.3. Bewertung nach Artengruppen

#### 5.3.1. Vögel

Die Erfassungen des Plangebietes erfolgten im Zeitraum 09.11.2011, 10.04.2012, 26.04.2012 und 14.06.2012. Die Erfassungen ergeben somit auch ein repräsentatives Bild des Brutvogelgeschehens.

Der von der Überbauung betroffene Deponiekörper weist infolge seiner Rekultivierung 2011 eine noch stark lückige Pionierflur auf. Somit konnte es bislang noch nicht zu einer Ausbildung wertgebender Zönosen kommen – die Fläche unterliegt derzeit einer größtmöglichen Dynamik und unterliegt daher kurz- bis mittelfristig noch weitreichender Änderungen im pflanzlichen und tierischen Artenspektrum. Die Entwicklung einer artenreichen Staudenflur bzw. Frischwiese wird durch das Vorhaben nicht unterbunden und kann mit folgendem Pflegemanagement gezielt unterstützt werden:

- Kein Pestizideinsatz.
- Ansaat nach Abschluss der Bauarbeiten mit autochthonem Saatgut (Wiesenmischung).
- Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Staudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15.Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.
- Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut in der Regel abzutransportieren.

Auf die außerhalb des Baufeldes liegenden Biotope und die sich darin befindlichen Lebensgemeinschaften haben die Bauarbeiten und der Anlagenbetrieb infolge ausreichender Abstände keine Auswirkungen.

Hervorzuheben sind hierbei die Biotope Nr. 3 Kleingewässerkomplex und 4 Feldhecke (vgl. Abb. 20) mit folgenden Brutvogelvorkommen:

- Biotop Nr. 3 Gewässer: Teichhuhn, Höckerschwan, Rohrammer, Rohrweihe und Graugans
- Biotop Nr. 4 Hecke (mit umgebenden Gehölzen): Goldammer, Hänfling, Star, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Grünling, Amsel

Die Feldlerche zeigt im südlichen Randbereich Revierflüge, Brutvorkommen sind jedoch nicht auf dem zu stark geneigten und zu spärlich bewachsenen Deponiekörper, sondern im angrenzenden Acker gegeben.

Die im Deponiebereich befindliche Hecke Nr. 6 weist im Zusammenhang mit der sich auf dem Deponiekörper entwickelnden Staudenflur ein hohes Potenzial für den Neuntöter auf, wenngleich ein Nachweis der Art hier bislang (noch) ausblieb.

Vorkommen weiterer Artengruppen auf dem rekultivierten Deponiegelände werden sich erst mit fortschreitender Biotopentwicklung ergeben und können mit dem oben genannten Pflegemanagement unterstützt werden. Eine vorhabenbedingte Einschränkung dessen ist somit nicht zu erwarten. Auch mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG ist aus gleichem Grund nicht zu rechnen.

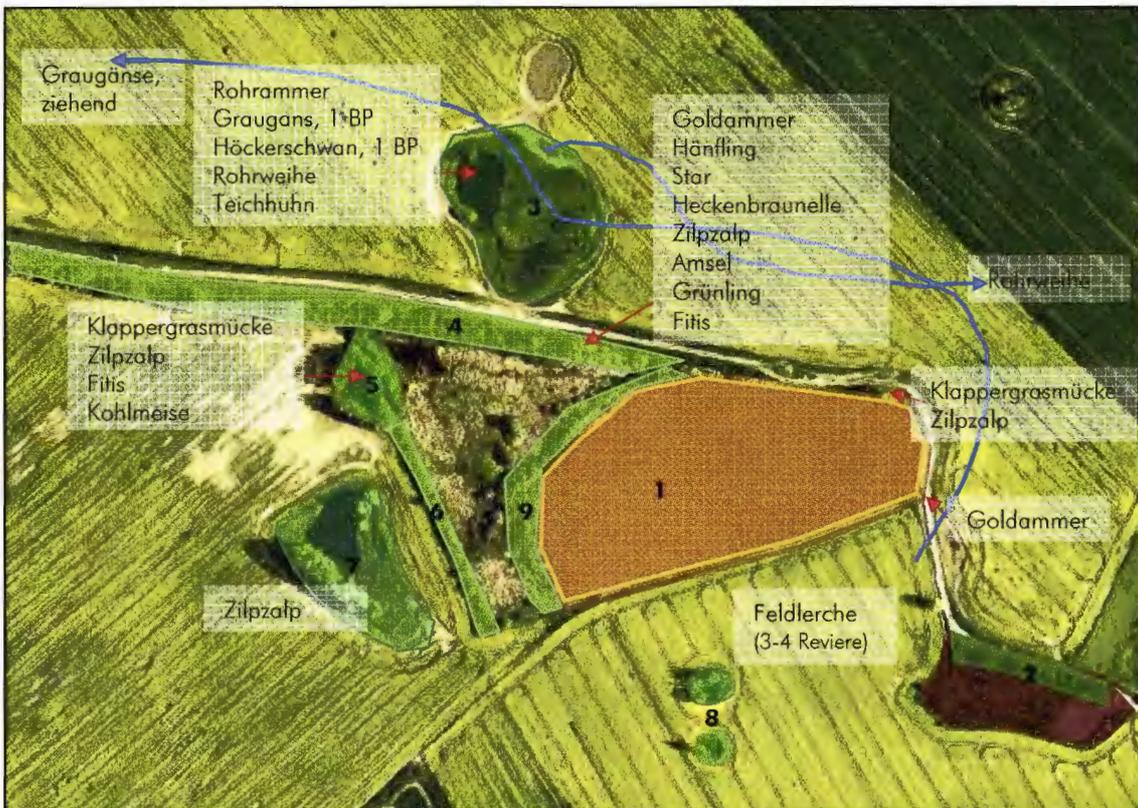


Abbildung 18: Kartierungsergebnisse (Brutvögel und Nahrungsgäste) 2012. Kartengrundlage: Luftbild Kartenportal Umwelt M-V 2012.

In den direkt angrenzenden Gehölz- bzw. Gewässerbiotopen konnten als Brutvogel erfasst werden:

- Biotop Nr. 3: Rohrammer (1 BP), Graugans (1 BP) Höckerschwan (1 BP), Rohrweihe (1 BP), Teichhuhn (1 BP)
- Biotop Nr. 4: Goldammer, Hänfling, Star, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Amsel, Grünling, Fitis
- Biotop Nr. 5: Klappergrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Kohlmeise
- Biotop Nr. 7: Zilpzalp

Vorhabensbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Die festgestellten Brutbiotope bleiben vom Vorhaben unberührt. Nach Umsetzung des Vorhabens stellt sich auf dem Deponiekörper ein für Bodenbrüter geeignetes Bruthabitat, für die meisten übrigen Arten ein geeignetes Nahrungshabitat ein.

Tötung? Nein

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist in der Brutzeit unmöglich, da die festgestellten Arten auf der Eingriffsfläche derzeit (noch) nicht brüten.

Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da das Baufeld genügend Abstand zu den Brutrevieren in der angrenzenden Ackerfläche aufweist und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Für rastende Zugvögel ist die Fläche unbedeutend.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich der Habitatwert für die meisten der genannten Arten nach Umsetzung des Vorhabens und des vorgenannten Flächenpflegemanagements voraussichtlich erhöhen wird.

### 5.3.2. Säugetiere

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die **Fledermäuse** artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da auf der Fläche keine Quartiere existieren und die Funktion als potenzielle Nahrungsfläche durch das Vorhaben voraussichtlich sogar etwas erhöht wird. **Es werden weder potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch Nahrungshabitate von Fledermäusen zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt.**

Die potenzielle Betroffenheit weiterer gem. Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG Säugetierarten (Biber, Feldhamster, Fischotter, Kegelrobbe, Seehund, Schweinswal) ist biotopbedingt ausgeschlossen. Gleiches gilt für strukturgebundene Rote-Liste-Arten wie z.B. Haselmaus und Baumschläfer.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* Nein
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* Nein
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* Nein

### 5.3.3. Amphibien

Infolge der für Amphibien im Baufeld durchgängig ungeeigneten Struktur (keine Gewässer) ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* Nein
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* Nein
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* Nein

### 5.3.4. Reptilien

Derzeit ist auf der Deponie nicht mit dem Vorkommen von Reptilien zu rechnen, da die Rekultivierung erst 2011 durchgeführt wurde und für Reptilien maßgebliche Habitatbestandteile fehlen (Winterquartiere, Nischen). Die Realisierung der Planinhalte wird insofern nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen führen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* Nein
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* Nein

- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### 5.3.5. Rundmäuler und Fische

Die Artengruppen sind vom Vorhaben aufgrund fehlender Biotopstrukturen nicht betroffen.

##### Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### 5.3.6. Schmetterlinge

Die Biotopstruktur in der Vorhabenfläche ist für Schmetterlinge infolge des noch geringen Deckungsgrades und Artenspektrums der Vegetation unattraktiv. Die Habitatqualität wird sich nach Installation der Module für diese Artengruppe durch eine gezielte Pflege erhöhen.

##### Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### 5.3.7. Käfer

Die nach Abschluss der Rekultivierung 2011 auf dem Deponiekörper statt findende Biotopentwicklung befindet sich in einem für die Zielarten des Landes M-V ungeeigneten Stadium und wird durch Installation und Inbetriebnahme von PV-Module nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände können demzufolge ausgeschlossen werden.

##### Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### 5.3.8. Libellen

Auf der Vorhabenfläche selbst existieren keine Gewässerbiotope. Libellen wurden auf der Fläche nicht beobachtet. Die nächsten Gewässer befinden sich nördlich und auch westlich des Vorhabengebietes. Die Biotopstruktur in der Vorhabenfläche bleibt auch nach Installation der Module für diese Artengruppe erhalten bzw. kann durch eine gezielte Pflege aufgewertet werden. Die sich einstellende, voraussichtlich höhere Insektdichte kann dazu beitragen, dass Libellen den Deponiebereich als Jagdhabitat nutzen. Insofern ist mit keiner Verschlechterung bezüglich des Ausgangszustandes zu rechnen.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

**5.3.9. Weichtiere**

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzählige Windelschnecke (allesamt feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet fehlenden Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

**5.3.10. Pflanzen**

Die Vorhabenfläche besteht derzeit aus einer jungen Ruderalflur im Anfangsstadium. Die europäischen Zielarten des Landes M-V (Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkräuter, Kriechender Scheiberich, Firnisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos) kommen im Plangebiet nicht vor.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

## 6. Zusammenfassung

Auf einer ehemals zur Ablagerung von Sonderabfall genutzten Deponie soll eine PV-Anlage errichtet und betrieben werden. Die derzeitige Bedeutung der betroffenen Fläche für den Artenschutz ist gering und kann durch die laut Umweltbericht vorgesehene Biotoppflege und die im B-Plan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen erheblich gesteigert werden.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels Mahd führt zur Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse ggf. auch Reptilien gleichermaßen attraktiven Biotops. Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion kann durch folgendes Pflegemanagement erhöht werden:

- Erstmahd zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15.Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.
- Keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insb. unter den Modultischen.
- Kein Pestizideinsatz.
- Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.

Somit ergeben sich keine vorhabenbedingten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG. Die Umsetzung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Rabenhorst, den 06.09.2012

  
Oliver Hellweg